



- als gemeinnützig anerkannt -

Blickpunkt sichere Pflege e.V. | Waldweg 29 | 24326 Stocksee

Bundesärztekammer
Dezernat VI
Herbert-Lewin-Platz 1

10623 Berlin



Waldweg 29
24326 Stocksee

Telefon / Telefax:

04526-3818505 / -3818507

epost@blickpunkt-sichere-pflege.de

http://blickpunkt-sichere-pflege.de

05.02.2019

Offene Anfrage

zu den Richtlinien der Bundesärztekammer zur Organtransplantation gemäß § 16 Transplantationsgesetz

Sehr geehrte Damen und Herren,

in der Präambel Ihrer Richtlinien zu § 16 Transplantationsgesetz¹ führen Sie aus, dass es Ziel der Ärzteschaft sein muss, „die Zahl der Organspenden zu erhöhen“.

Sie veröffentlichen, dass Ihre Richtlinie „Ärzten für ihre ... Beurteilung, ob ein Verstorbener als Organspender in Betracht kommt, die notwendige Sicherheit geben will“.

Bitte gestatten Sie uns als Einrichtung des Gesundheitswesens hierzu Verständnisfragen:

zu Satz 4 Ihrer Präambel:

„Die Mitteilung von verstorbenen Patienten, die nach ärztlicher Beurteilung als Spender vermittlungspflichtiger Organe in Betracht kommen, gehört gemäß § 11 Abs. 4 S. 2 TPG zum Versorgungsauftrag des Krankenhauses“.

Auf welchen Versorgungsauftrag beziehen Sie sich konkret? Auf den Versorgungsauftrag des Krankenhauses gemäß § 8 Abs. 1 S. 4 Nr. 1 - 3 Krankenhausentgeltgesetz und die dort genannten Plankrankenhäuser, Hochschulkliniken und anderen Krankenhäuser?

¹ Richtlinie gemäß § 16 Abs. 1 S. 1 Nr. 3 TPG zur ärztlichen Beurteilung nach § 11 Abs. 4 S. 2 TPG, Beschluss Bundesärztekammer, Sitzung vom 26.10.2007

Anschrift	Vorstand (§ 26 BGB)	Steuernummer	Vereinsregister	Bankverbindung
Blickpunkt sichere Pflege e.V. Waldweg 29 24326 Stocksee	Martin Ziemann Andrea Wöbke	Finanzamt Bad Segeberg 11/293/71962	Amtsgericht Kiel VR 6119 KI	Evangelische Bank - Kiel BIC: GENODEF1EK1 IBAN: DE71 5206 0410 0006 4074 20
		Institutionskennzeichen 462100038		

Andere Krankenhäuser schließen Versorgungsverträge mit den Landesverbänden der Krankenkassen und den Verbänden der Ersatzkassen ab (§ 108 Nr. 3 SGB V). Unterfallen diese dem fünften Satz Ihrer Präambel (*Die Entnahme vermittlungspflichtiger Organe ...*)?

Nach unserem derzeitigen Verständnis bezieht sich die von Ihnen genannte Bestimmung (§ 11 Abs. 1 TPG) ausschließlich auf Entnahmekliniken gem. § 9a Abs. 1 TPG und Transplantationszentren in regionaler Zusammenarbeit.

Soweit ersichtlich ist im Gesetzestext an der von Ihnen genannten Stelle (§ 11 Abs. 4 S. 2 TPG) gar nicht die Rede vom „*Versorgungsauftrag des Krankenhauses*“. Dort steht vielmehr „*Die Koordinierungsstelle klärt, ob die Voraussetzungen für eine Organentnahme vorliegen*“.

Klären, ob die Voraussetzungen einer (Organentnahme-)handlung vorliegen, ist nach unserem derzeitigen Ansicht etwas anderes, als bereits den (Versorgungs-)Auftrag auszuführen. Gerade bei einer Organentnahme gegenüber (Hirn-)toten dürfte es entscheidend darauf ankommen, dass die medizinischen Voraussetzungen zweifelsfrei erfüllt sind und die geltenden gesetzlichen Bestimmungen eingehalten werden.

Um die Zahl der Organspenden zu erhöhen, müssen gemäß Satz 3 Ihrer Präambel bei allen Todesfällen auf Intensivstationen die medizinischen und rechtlichen Voraussetzungen für eine Organspende geprüft werden.

Die richtlinienkonforme Prüfung bezieht sich nicht nur auf Todesfälle im Sinne des § 9a Abs. 2 Nr. 1 TPG (unumkehrbarer Ausfall der gesamten Hirnfunktionen)?

Es würde uns freuen, wenn wir Ihre veröffentlichungsfähige Rückantwort erwarten dürften.

Für Ihre Bemühungen bedanken wir uns bereits im Voraus und verbleiben

mit freundlichen Grüßen



(Martin Ziemann)